

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
	I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort	
	I.19. Containernummer/Plombennummer			
	I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		
		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 35 EIW EISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME 3504 Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert 350400 Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert				
#1.	Erzeugnis	Herstellungsdatum	Fertigungsanlage	Packungsanzahl
Art		Nettogewicht	Produktionsdatum	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in der vorliegenden Bescheinigung bezeichnete Kollagen gemäß den nachstehenden Anforderungen hergestellt wurde:		
	II.1.1	<p>Sie wurde aus Rohmaterial (<input type="radio"/> Knochen und Häute von als Nutztiere gehaltenen Wiederkäuern, <input type="radio"/> Schweinehäute <input type="radio"/> Knochen, Sehnen und Bänder, <input type="radio"/> Geflügelhäute, <input type="radio"/> Fischhäute und Gräten) (2) hergestellt, das folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) (1) Das Rohmaterial stammt von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind und nach einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung als geeignet zum menschlichen Verzehr befunden wurden; - b) das Rohmaterial stammt aus Betrieben, die der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden unterstehen; - c) die Häute wurden keinerlei Gerbungsverfahren unterzogen; <p><input type="checkbox"/> und (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - falls das Material von Wiederkäuern stammt: <ul style="list-style-type: none"> (2) <input type="radio"/> (d) das Kollagen wurde ausschließlich aus Häuten hergestellt]; entweder (2) oder <input type="radio"/> (d) das Rohmaterial stammt von Tieren, die in Ländern geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, die von der OIE als Länder mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft werden]; (2) oder <input type="radio"/> (d) das Rohmaterial stammt von Tieren, die weder nach Betäubung durch Druckluft- oder Gasinjektion in die Schädelhöhle noch durch Rückenmarkzerstörung geschlachtet wurden; das betreffende Rohmaterial enthielt keines der folgenden Materialien und war auch nicht durch folgende Materialien kontaminiert: Tonsillen oder distales Ileum von Rindern jedes Alters; Hirn, Augen, Rückenmark und Schädel von über 12 Monate alten Rindern und Wirbelsäule(*) von über 30 Monate alten Rindern]. 		
	II.1.2	<p>Es wurde hergestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) in einem Betrieb, der unter der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden steht und für die Herstellung von Kollagen zugelassen ist; - b) mit Hilfe eines Verfahrens, bei dem das Rohmaterial einer Behandlung unterzogen wird, die Waschen, pH-Einstellung unter Verwendung von Säure oder Lauge mit einem oder mehreren nachfolgenden Spülvorgängen sowie anschließendes Filtrieren und Extrudieren umfasst, oder mit Hilfe eines zugelassenen gleichwertigen Verfahrens. Bei der Herstellung niedermolekularen Kollagens aus Rohmaterial, das aus Nichtwiederkäuern gewonnen wurde, kann das Extrudieren entfallen; - c) nach Anwendung des in Buchstabe b genannten Verfahrens wurde das Kollagen einem Trocknungsverfahren unterzogen. 		
	II.1.3	Nach der Herstellung wurde das Erzeugnis unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gelagert, und die erforderlichen Maßnahmen wurden getroffen, um eine Kontamination zu verhindern.		
	II.1.4	<p>Bei dem Erzeugnis werden folgende mikrobiologische Grenzwerte eingehalten:</p> <p style="margin-left: 40px;">Mikroorganismen Grenzwerte</p> <p style="margin-left: 40px;">Salmonellen In 25 g nicht nachweisbar</p>		
	II.1.5	Die Packstücke wurden ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet.		
	II.1.6.	Das Etikett trägt die Aufschrift „Kollagen für den menschlichen Verzehr“ und enthält die Angabe von Herkunftsland und -betrieb sowie das Herstellungsdatum.		
	II.1.7	Der Container, in dem der Versand des Erzeugnisses erfolgt, entspricht den einschlägigen Hygiene- und Gesundheitsanforderungen.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Erläuterungen			
	Teil I: · Feld I.11: Herkunftsort: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. · Feld I.15: Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen. · Feld I.21: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend. · Feld I.25: Art der Behandlung: Herstellungsdatum (TT/MM/JJJJ). Teil II: (1) Nummer II.1.1 Buchstabe a gilt nicht, wenn Fischhäute und Gräten als Rohmaterial verwendet wurden. (2) Nichtzutreffendes streichen. (*) Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, die Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien von über 30 Monate alten Tieren.			
Certifying Officer				
Name (in capital letters)		Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				